

Korruption

Viele Früchte sind verboten

Das Antikorruptionsgesetz gilt nur für Ärzte in öffentlichen Spitälern und Amtsfunktionen. Auch das Standesrecht schreibt aber strenge Regeln für den Umgang mit Pharmafirmen vor.

Das Antikorruptionsgesetz sorgt seit seinem Inkrafttreten mit Jahresbeginn 2008 für Unruhe. Die Salzburger Festspiele wählten sich durch das Ausbleiben von Firmeneinladungen in ihrem Bestand gefährdet, selbst die Jauseneinladung an den Bürgermeister nach der Bauverhandlung wurde zur Straftat.

Mit der Diskussion wurde auch der Stand der Mediziner in den Fokus gerückt. Eines vorneweg: Niedergelassene Ärzte ohne Zusatzfunktionen sind von dem Antikorruptionsgesetz nicht betroffen. Für sie gibt es keinen Straftatbestand der Bestechung.

Allerdings gibt es seit 2005 einen Verhaltenskodex der Österreichischen Ärztekammer, der den Umgang von Ärzten mit der Pharma- und Medizinprodukte-Industrie regelt. Verstöße werden nach dem Disziplinarrecht „mit einer Null-Toleranz-Politik“ verfolgt, wie es der damalige ÖAK-Präsident Dr. Reiner Brettenhaler formulierte.

Amtsträger. Mit dem Antikorruptionsgesetz stellt das Strafgesetzbuch (StGB) erstmals auch die Geschenknahme und Bestechung in der Privatwirtschaft unter Strafe.

Für Mitarbeiter des öffentlichen Bereichs bestehen besonders strenge Vorschriften. Hier genügt für ein Delikt bereits das bloße Versprechen oder Schenken in der Hoffnung, irgendwann einmal einen Vorteil daraus zu haben. Auch das Annehmen „ohne Gewährung eines Vorteils“ ist strafbar.

Für angestellte Ärzte sieht beispielsweise die MedUni Wien in ihrer Antikorruptionsrichtlinie vor, dass Einladungen an keinen Arzt persönlich gerichtet werden dürfen, der nicht bei der Veranstaltung einen Vortrag hält, sondern die Einladung an die MedUni Wien zu richten ist und diese den für die Veranstaltung am besten qualifizierten Arzt entsendet.

„Eine Vielzahl von Ärzten, die etwa bei der Gemeinde Wien, einem Bundesland oder



„Geschenke“ sind auch nach dem Standesrecht nicht statthaft

Verhaltenskodex und Ärztemuster

Die Abgabe von **Ärztemustern** ist nur im Rahmen des Arzneimittelgesetzes erlaubt, das eine geringfügige Annahme gestattet. Pharmafirmen sind verpflichtet, über sämtliche Arzneimittelabgaben Nachweise zu führen. Der **Kodex der Pharmaindustrie** beschränkt die Abgabe von Ärztemustern auf „eine Menge, die zur Beurteilung eines Behandlungserfolges bei höchstens 30 Patienten pro Jahr ausreicht“.

Der Kodex der Pharmaindustrie regelt auch das Verbot von **„Scheinverträgen“** mit Pharmafirmen und die Maßgabe bei der Verschreibung von Medikamenten.

Der Verhaltenskodex und weiterführende **Informationen** zu diesem Thema finden sich auf der Homepage der Ärztekammer Wien unter www.aekwien.or.at/141.html.

den Medizinischen Universitäten beschäftigt sind, ist von diesen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen betroffen“ erklärt Mag. Dr. Monika Ploier. Die Rechtsanwältin der Kanzlei CMS Reich-Rohrwig Hainz ist Obfrau des Forschungsinstituts für Recht in der Medizin und hat mehrere Veranstaltungen zum Thema „Antikorruption im Gesundheitswesen“ organisiert.

Pflichtwidrigkeit. Anders als im öffentlich-rechtlichen Bereich ist ein in der Privatwirtschaft tätiger Mitarbeiter nur dann strafbar, wenn er „pflichtwidrig“ handelt. „Das tut beispielsweise ein Pharmareferent, der entgegen seiner Dienstvorschrift einem Arzt Vorteile, wie etwa die Finanzierung einer Urlaubsreise, für den Fall verspricht, dass dieser zukünftig ausschließlich seine Arz-

neimittel an die Patienten verschreibt“, so Ploier.

Die Situation von niedergelassenen Medizinerinnen, die sich ein Zubrot als Schulärzte oder in anderen Nebenfunktionen des öffentlichen Bereichs verdienen, ist juristisch nicht eindeutig geklärt, die Juristin Monika Ploier empfiehlt allerdings, „eine gewisse Aufmerksamkeit gegenüber dem Thema an den Tag zu legen“.

„Zehn Gebote“. Die Frage, wann Zuwendungen Dritter eine zweifelhafte Geschenknahme darstellen, ist für den niedergelassenen Arzt mehr als nur eine ethische Kategorie. Zwar ist das Antikorruptionsgesetz auf einen Ordinationsinhaber ohne Zusatztätigkeit nicht anwendbar, dafür gelten bei Verstößen andere Regeln. Der Verhaltenskodex der ÖAK ahndet Vergehen als Disziplinarverfehlungen – mit Sanktionen bis hin zu einem faktischen Berufsverbot.

Hauptthema in diesen „Zehn Geboten“ für Ärzte ist die Zulässigkeit von Einladungen zu

Kongressen und Weiterbildungsveranstaltungen. Das im Ärztegesetz formulierte Gebot zur Fort- und Weiterbildung erlaube ausdrücklich die Teilnahme an von der Industrie finanzierten Fortbildungsveranstaltungen, wenn diese „wissenschaftlichen Zielen, Zwecken der Fortbildung oder der praxisbezogenen Anwendung ärztlichen Handelns dienen“. Dabei muss die Vermittlung fachlicher Information den Hauptteil der Veranstaltung ausmachen.

Grundsätzlich muss der Tagungsort im Inland liegen, wenn es sich um eine Veranstaltung für ausschließlich österreichische Teilnehmer handelt. Die Kosten dürfen nur für die Ärzte, nicht aber für Begleitpersonen übernommen werden. Eine durch die Industrie gesponserte Urlaubsreise mit minimalem Fortbildungscharakter ist der Ärzteschaft damit explizit untersagt.

Keine Geschenke. Der Kodex verbietet außerdem „selbst die Annahme kleinster Geschenke“, sofern die Entgegennahme direkt oder indirekt mit der Verschreibung eines Arzneimittels oder dem Erwerb eines Medizinprodukts durch einen Patienten über Empfehlung des Arztes verbunden ist – das gilt auch für Belohnungssysteme. Eine Gratifikation für die hundredste Verschreibung eines Medikaments ist unzulässig.

Selbst die Annahme von Bürohilfsmitteln ist nur in geringem Ausmaß erlaubt und muss im unmittelbaren Zusammenhang mit der üblichen Tätigkeit des Arztes stehen (zum Beispiel Kalender oder Schreibblöcke). Im Zweifel gilt: Der gerade Weg ist der bessere. Das sagt schon der Hausverstand. ■

Josef Rubaltinger